



GESCHÄFTSORDNUNG

TV BAD SÄCKINGEN 1881 e. V.

Aktiv und fit in der Trompeterstadt



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Vorstand	3
§ 3 Erweiterter Vorstand	3
§ 4 Abteilungsvorstände	3
§ 5 Jahresversammlung der Abteilungen	3
§ 6 Meldung eines Mitgliedes/Abgleich des Mitgliederbestandes	4
§ 7 Ehrungen	4
§ 8 Versicherungen	5



Geschäftsordnung des Turnverein Bad Säckingen 1881 e. V.

Die Geschäftsordnung trat am 01.11.2016 in Kraft. Letzte Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch den erweiterten Vorstand am 14.04.2021. Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 04.07.2018.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung des TVs Bad Säckingen regelt die interne Geschäftsführung im Verein und die entsprechenden Abläufe auf der Grundlage der Vereinssatzung. Änderungen erfolgen durch den erweiterten Vorstand.

§ 2 Vorstand

Der Vorstand trifft sich bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandmitglieds.

§ 3 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand trifft sich im Geschäftsjahr zu mindestens drei Sitzungen.
- (2) An diesen Sitzungen müssen alle Abteilungen vertreten sein. Ist der eingeladene Abteilungsleiter verhindert, entsendet er einen Stellvertreter.

§ 4 Abteilungsvorstände

Jede Abteilung wählt jährlich auf Einladung des jeweiligen Abteilungsleiters in der Abteilungsjahresversammlung ihren Abteilungsvorstand. Der Vorstand muss aus dem Abteilungsleiter, Schriftführer und dem Abteilungskassierer bestehen. Es sollte ~~noch~~ ein stellvertretender Abteilungsleiter gewählt werden.

§ 5 Jahresversammlung der Abteilungen

Jede Abteilung hält im ersten Quartal des Jahres ihre Jahresversammlung ab. Die Versammlung muss vor der Generalversammlung des Turnvereins stattfinden. Die Versammlung muss den Mitgliedern der Abteilung mindestens 14 Tage vor Abhaltung elektronisch in Textform oder durch Pressemitteilung bekannt gegeben werden. Ebenfalls muss der Vorstand des TV mindestens 14 Tage vor Abhaltung unterrichtet werden. Der Vorstand nimmt mit einem Vertreter an der Abteilungsversammlung teil. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

In dieser Versammlung müssen folgende Punkte behandelt werden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Abt. Jahresversammlung
- Bekanntgabe und Besprechung des Jahresberichts
- Bekanntgabe und Besprechung des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands der Abteilung
- Wahl der Abteilungsleitung
- Jahresplanung



§ 6 Meldung eines Mitgliedes/Abgleich des Mitgliederbestandes

- (1) Neue Mitglieder müssen nach maximal drei Trainingsbesuchen dem Verein beitreten.
- (2) Zum Ende jeden Monats sind die Anmeldungen an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
- (3) Mindestens zweimal im Jahr haben die Abteilungen des TV ihre Mitglieder mit dem Gesamtverein zu vergleichen.
- (4) Unfallmeldungen sind ebenfalls an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

§ 7 Ehrungen

- (1) Art der Ehrung und Voraussetzungen:

Silberne Ehrennadel

Das Mitglied muss mindestens fünf Jahre eine Tätigkeit im Verein ausüben.

Goldene Ehrennadel

Das Mitglied muss mindestens zehn Jahre eine Tätigkeit im Verein ausüben.

Ehrenmitglied

Das Mitglied muss mindestens 25 Jahre eine Tätigkeit im Verein ausüben.

Große Verdienstmedaille

Das Mitglied muss sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, z.B. Unterstützung des Vereins als Sponsor über lange Jahre, Aufbau und Führung einer Abteilung, langjährige Führungstätigkeit im Gesamtverein, oder im sportlichen Bereich eine vordere Platzierung bei deutschen oder internationalen Meisterschaften.

- (2) Die Tätigkeit im Verein muss zum Ehrungszeitpunkt noch bestehen, oder nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Alle Ehrungen erfolgen durch einen der zwei Vorsitzenden im Rahmen der Jahreshauptversammlung.
- (3) Als Tätigkeit zählen Arbeiten als Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Vorstandsposten und Mitglied in den Abteilungsführungen. Es muss sich aber um eine reale Tätigkeit handeln, d.h. nicht die Besetzung eines Postens nur in der Papierform. Eine alleinige Mitgliedschaft im TV Bad Säckingen ist kein Ehrungsgrund.
- (4) Bei nachweisbar aufwendigen und umfangreichen Arbeiten für den Verein kann von den Mindestwartezeiten etwas abgewichen werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind ab dem Folgejahr nach der Ehrung beitragsfrei zu stellen.
- (6) Ausnahmen von dieser Regelung müssen im Einzelfall vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.



§ 8 Versicherungen

(1) Der TV Bad Säckingen besitzt derzeit folgende Versicherungen.

Allgemeine Sportversicherung beim Badischen Sportbund (BSB)

In dieser Versicherung ist die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Durchführung und Ausrichtung aller Veranstaltungen einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung versichert. Die speziellen Versicherungsteile sind:

- Unfallversicherung Haftpflichtversicherung Vertrauensschadenversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Krankenversicherung

Die Unfallversicherung tritt nicht nur bei der Ausübung des Sports ein, sondern auch bei Unfällen auf der Fahrt (direkter Weg) zu den verschiedenen Sportveranstaltungen. Bezahlt werden Summen für den Todesfall, Invalidität, Bergungskosten (Personen) und Übergangsgelder.

Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten der Heilbehandlung bei Krankheiten oder Unfällen, sofern keine andere Versicherung dafür bezahlt. Höchstsatz ist hier 2.600 €. Maßgebend ist der aktuelle Sportversicherungsvertrag des BSB Freiburg.

Die aktuelle Version der Sportversicherung ist auf der Homepage des [Turnverein Bad Säckingen](#) einsehbar.

Versicherung für Nichtmitglieder

Diese Versicherung bietet die Leistungen der allgemeinen Sportversicherung für Nichtmitglieder von Kursen und beim Schnuppertraining. Allerdings darf ein sportinteressierter Teilnehmer nicht mehr als dreimal am Training des Vereins teilnehmen, ohne Mitglied zu werden. Keinesfalls dürfen nichtangemeldete Sportler bei Rundenspielen und Meisterschaften teilnehmen, und es darf auch kein Spielerpass ausgestellt werden.

Kfz Versicherung der Vereinsbusse

- Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung
- Teilkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung
- Insassenversicherung für die Busse des Hauptvereins
- ADAC Mitgliedschaft und Schutzbrief (alle Busse)

Kfz-Zusatzversicherung für private PKW

Versichert sind alle privaten PKW die auf Fahrten zu Veranstaltungen des Vereins eingesetzt werden.

- (2) Die Meldung von Unfällen hat unverzüglich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- (3) Schadensmeldungen bei Verkehrsunfällen mit den TV-Bussen müssen innerhalb 24 Stunden der Geschäftsstelle des Vereins angezeigt werden.
- (4) Bei Fahrzeugtransporten (Abschleppen, Bergen) nach einem Unfall oder einer Panne außerhalb von Bad Säckingen, ist zuerst der ADAC zu beauftragen.